
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46082

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HUBERT MORDEK

DIE COLLECTIO VETUS GALLICA,
DIE ALTESTE SYSTEMATISCHE KANONESSAMMLUNG
DES FRÄNKISCHEN GALLIEN¹

Die *Collectio Vetus Gallica* hat bisher in der Forschung zu Unrecht nur wenig Beachtung gefunden. Es gibt keine Edition und, damit wohl zusammenhängend, auch keine ausführliche wissenschaftliche Untersuchung der Sammlung. Grundlegend bis heute ist ein vor über 40 Jahren erschienener Aufsatz Gabriel Le Bras'², in dem er eine lange allgemein anerkannte These aufgestellt hat über Entstehungsort und -zeit der *Vetus Gallica* oder – wie man bisher gesagt hat – der *Collectio Andegavensis*.

Zur Erklärung dieser Namensänderung, die hier vorgeschlagen wird³, sei folgendes bemerkt. Die Bezeichnung *Collectio Andegavensis* stammt von Friedrich Maaßen⁴, der sie unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den französischen Jesuiten Jacques Sirmond für unsere Sammlung gewählt hat. Sirmond hatte für die Edition seiner »*Concilia antiqua Galliae*« (1629) einen schon bald nach ihm nicht mehr sicher auszumachenden und schließlich als verloren geltenden Codex der Bibliothek von Angers herangezogen, in dem Maaßen nach den Angaben Sirmonds eindeutig unsere Sammlung zu erkennen glaubte. Eine genaue Nachprüfung der aus dem Codex *Andegavensis* gedruckten Textstellen ergab nun, daß Sirmond zwar in der Tat mit einer *Vetus Gallica*-Handschrift gearbeitet hat; sie kann jedoch nicht seine einzige Handschrift von Angers gewesen sein. Unter dem Codex *Andegavensis* Sirmonds müssen sich vielmehr

¹ Über das gleiche Thema hat der Verfasser am 5. September 1968 auf dem 3. Internationalen Kongreß für mittelalterliches Kirchenrecht in Straßburg gesprochen, vgl. die leicht überarbeitete und im Anmerkungsteil verkürzte französische Fassung des Vortrags in der *Revue historique de droit français et étranger*, 47 (1969) S. 441–453. – Eine kritische Edition der *Collectio Vetus Gallica* sowie weitere ausführliche Sachbelege wird mein Buch »Kirchenrecht und Reform im Frankenreich« enthalten, auf das hier für alle Einzelfragen generell verwiesen sei.

² G. LE BRAS, Notes pour servir à l'histoire des collections canoniques: I Richesses méconnues de la Bibliothèque publique d'Albi. II Sur la date et la patrie de la collection dite d'Angers, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 8 (1929) S. 767–780.

³ Vgl. eine erste Ankündigung der Namensänderung in meinem Aufsatz »Zur handschriftlichen Überlieferung der *Dacheriana*«, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, Bd 47 (1967) S. 574 Anm. 1.

⁴ F. MAASSEN, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande*, Bd 1 (1870) S. 821.

zwei Handschriften verbergen, ein Codex der *Vetus Gallica* und einer der von dieser Sammlung abgeleiteten *Collectio Herovalliana*⁵. Wichtig ist, daß nicht erstere, sondern letztere Handschrift in der kanonistischen Tradition des 17. und 18. Jahrhunderts fortlebte. Forscher wie Morin, Baluze und Hardouin sahen in der *Collectio (codicis) Andegavensis* eindeutig die *Herovalliana*; erst Maaßen also, dem diese Tatsache unbekannt blieb, entschied sich bei der *Collectio (codicis) Andegavensis* für unsere Sammlung.

Es besteht demnach das dreifache Kuriosum, daß unsere *Collectio* nach dem ganz zufälligen Aufbewahrungsort einer ihrer zahlreichen Handschriften benannt ist, der mit der Entstehung und der eigentlichen Verbreitung der Sammlung nicht das geringste zu tun hat, daß dieser Codex ursprünglich bei Sirmond gar nicht allein unsere Sammlung, sondern zugleich die *Herovalliana* bedeutete, ja, daß die kanonistische Forschung lange Zeit ausschließlich die *Herovalliana* unter der Bezeichnung *Collectio (codicis) Andegavensis* verstanden hat, und daß schließlich der Codex *Andegavensis* der *Vetus Gallica* heute nicht einmal mehr sicher zu identifizieren ist.⁶

Dazu gesellt sich ein weiteres, entscheidendes Faktum. Es existiert eine andere, von unserer Sammlung gänzlich verschiedene und unabhängige *Collectio canonum*, die denselben Namen trägt: die – so Duchesne⁷ – von Thalasio, dem Bischof von Angers, nach der Mitte des 5. Jahrhunderts verfaßte *Collectio Andegavensis*, eine Zusammenstellung der Kanones der Konzile von Angers (a. 451), Tours (a. 461) und Vannes (a. 461/491) sowie zweier Bischofsbriefe⁸. Um der durch das Vorhandensein zweier gleichnamiger Sammlungen gegebenen Verwechslungsgefahr zu begegnen, hat man versucht, von einer *Collectio Andegavensis I* und *II*⁹

⁵ Zu dieser Sammlung vgl. P. und G. BALLERINI, *De antiquis tum editis, tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus in quatuor partes distributus*, in: A. GALLANDI, *De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge* (Venedig 1778), Abhandlung III, pars IV, c. VII, § II, S. 239 E–241 D; F. MAASSEN, *Geschichte*, S. 828–833; A. VAN HOVE, *Prolegomena* (1945) S. 277; s. auch unten S. 59, mit Anm. 44.

⁶ Vgl. *Traditio* 25 (1969) 485 ff.

⁷ L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux*, Bd 2 (1910) S. 245 ff.; vgl. auch A. VAN HOVE, *Prolegomena*, S. 153 ff.

⁸ *Corpus Christianorum. Series Latina*, Bd 148 (1963) S. 135 ff. – Zweifel an der Verfässherschaft des Thalasio meldet C. MUNIER (ib., S. 135) an, behält jedoch bei der Edition den Namen der Sammlung bei: ›*Collectio Andegavensis Thalasio Andegavensi auctore*‹.

⁹ A. STICKLER, *Historia iuris canonici Latini*, Bd 1 (1950) S. 41, 103 und 443; C. VOGEL, Artikel: *Canon law, History of*, in: *New Catholic Encyclopedia*, Bd 3 (1967) S. 36. – Während STICKLER und VOGEL die ältere Sammlung des Thalasio als *Collectio Andegavensis I* bezeichnen, nennen sie E. DEKKERS – E. GAAR (*Clavis patrum Latinorum. Sacris erudiri*, Bd 3 [1961] S. 533) – um die Verwirrung vollkommen zu machen – *Collectio Andegavensis (secunda)*. Eine *Collectio Andegavensis prima*, unter der man wohl die *Vetus Gallica* zu verstehen hat, wird bei DEKKERS – GAAR gar nicht erwähnt.

oder von einer »forma I et II¹⁰« zu sprechen. Besonders letztere Unterscheidung aber wird man nicht akzeptieren können. Denn unter Form I und II, A und B und ähnlichem versteht man unwillkürlich zwei verschiedene Redaktionen einer einzigen, auf ein und denselben Kern zurückgehenden Sammlung¹¹. Davon kann aber bei den Collectiones Andegavenses nicht die Rede sein; sie sind in keiner Weise miteinander verwandt.

Bei diesem Sachverhalt erschien es nach reiflichem Überlegen als angebracht, jetzt, da mit der erstmaligen Edition und eingehenden Behandlung praktisch ein völliger Neubeginn in der wissenschaftlichen Erforschung der Sammlung einsetzt, auch das mißliche Namensproblem zu lösen und *die* Sammlung, die den Namen Collectio Andegavensis im Gegensatz zur gleichnamigen älteren rein willkürlich erhalten hat, so zu bezeichnen, wie es ihrem Inhalt, Entstehungsgebiet und vor allem ihrer Bedeutung entspricht. Danach dürfte unsere Collectio am passendsten mit dem Namen Vetus Gallica charakterisiert sein, ein Vorschlag, der im folgenden aufgegriffen wird und im Verlauf der Untersuchung durch die Erkenntnis der historischen Wirkung der Sammlung gerechtfertigt werden soll.

Nach diesen – wie ich meine – notwendigen Vorbemerkungen kann zum eigentlichen Thema übergegangen werden: zur Vetus Gallica, der ältesten systematischen Kirchenrechtssammlung des fränkischen Gallien. Die Betonung liegt auf dem Wort systematisch. Worin besteht das System der Sammlung und welcher Sinn und Zweck läßt sich in dem Ganzen erkennen?

Rein äußerlich ist die Vetus Gallica in den Handschriften in zumeist 64 Titel eingeteilt, denen etwa 400 Kanones vor allem griechischer und gallischer Synoden untergeordnet sind¹². Die Titel 3 bis 63 stellen das ursprüngliche Korpus der Sammlung dar. Es beginnt gleichsam program-

¹⁰ J. AUTENRIETH, The Canon Law Books of the Curia episcopalis Constantiensis from the ninth to the fifteenth century, in: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law. Boston College, 12–16 August 1963. Monumenta iuris canonici. Series C: Subsidia, Bd 1 (1965) S. 5 ff.

¹¹ Bekannte Beispiele dieser Art bietet etwa die wissenschaftliche Erfassung der Dacheriana- und der pseudoisidorischen Dekretalen-Tradition.

¹² Charakteristisch für die Sammlung ist das Wort *hera* (in den Handschriften auch *hira*, *hyra*, [*a*]era geschrieben oder meist *h̄r* abgekürzt), das das sonst in den Inskriptionen übliche *capitulum* oder *titulus* ersetzt. Die Vetus Gallica ist die erste und einzige Kanonesammlung, die das Wort *hera* durchgängig in dieser Bedeutung verwendet, ohne daß man ihr Vorbild dafür fassen könnte. Ein Auftauchen von *hera* in anderen, späteren Kirchenrechtssammlungen hat sich bei näherer Untersuchung fast immer als Rückgriff auf die Vetus Gallica oder eine von ihr abgeleitete Collectio herausgestellt, vgl. Deutsches Archiv 25 (1969) 216 ff.

matisch mit der Forderung: *Ut per singulos annos sinodus bis fiat.* – Die Vorschrift, in jedem Jahr sollten zwei Provinzialsynoden abgehalten werden, ist zwar wiederholt von alten griechischen Konzilen erlassen¹³, in der Praxis des gallischen Kirchenlebens jedoch nie realisiert worden¹⁴. Dem Zwang der Verhältnisse trugen schließlich auch die Beschlüsse der gallischen Synoden Rechnung. Während die Konzile von Riez (a. 439) und Orange I (a. 441) noch die zweimalige Abhaltung von Synoden im Jahr forderten, begnügte man sich im 6. Jahrhundert mit der Auflage, jährlich solle eine Synode stattfinden¹⁵. Nur das 2. Konzil von Tours (a. 567) macht den Versuch, zur Zweizahl zurückzukehren, erklärt jedoch sogleich, daß bei Eintritt einer unvermeidlichen Notwendigkeit auch das Abhalten einer Synode im Jahr genüge.

Der Verfasser der *Vetus Gallica* will von diesen gelockerten Bestimmungen nichts wissen. Obwohl er doch sonst so gerne Kanones gallischer Konzile zitiert, ihr Text ihm also ohne Zweifel bekannt gewesen ist, nimmt er sie hier nicht in sein Werk auf. Dieser eindeutige Sachverhalt zwingt zum Aufhorchen. Er zeigt mit aller wünschenswerten Klarheit, daß der Autor der *Vetus Gallica* das Kanonesmaterial nicht in seiner Gesamtheit geordnet darbieten will, sondern daß er in bewußter Auswahl und Gestaltung gerade auf jene alten strengen Vorschriften zurückgreift, die die kirchliche Disziplin stärken sollten. Das ist die eingangs zu erkennende Tendenz; sie bestätigt sich im folgenden als die eigentliche Tendenz des gesamten Werkes.

Der erste Teil der Sammlung handelt vornehmlich von der Ordination und Absetzung der Bischöfe und Kleriker, wobei die Stellung des Metropoliten auffallend betont wird. Die deutliche Hervorhebung der Metropolitanrechte in mehreren Titeln der *Vetus Gallica* kann keine zufällige sein. Macht man sich Gedanken über die Entstehung der Sammlung, so wird man sich schon jetzt unwillkürlich fragen müssen: Kann ein Suffraganbischof daran Interesse haben, die Oberhoheit des Metropoliten so ausführlich und betont im ersten Teil der Sammlung herauszustellen?

In den folgenden Titeln werden fast alle wichtigen Fragen des kirchlichen und weltlichen Lebens mehr oder weniger eingehend behandelt.

¹³ Vgl. P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts*, Bd 3 (1883) S. 473 Anm. 6.

¹⁴ E. LOENING, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd 2 (1878) S. 203; P. HINSCHIUS, *Kirchenrecht*, Bd 3, S. 473 ff.; H. BARION, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters* (1931) S. 25 ff.; C. MUNIER, *L'ordo de celebrando concilio wisigothique*, in: *Revue des Sciences religieuses*, Bd 37 (1963) S. 250.

¹⁵ Konzil von Agde (a. 506), Kap. 49 (CCL. 148, S. 212); 2. Konzil von Orléans (a. 533), Kap. 2 (MG. Conc. I, S. 62); 3. Konzil von Orléans (a. 538), Kap. 1 (MG. Conc. I, S. 73); 4. Konzil von Orléans (a. 541), Kap. 37 (MG. Conc. I, S. 95); 5. Konzil von Orléans (a. 549), Kap. 23 (MG. Conc. I, S. 108); Konzil Bischof Aspasius' von Eauze (a. 551), Kap. 7 (MG. Conc. I, S. 114 ff.); Konzil von Chalon-sur-Saône (a. 647/53), Vorwort (MG. Conc. I, S. 208).

Die einzelnen Komplexe seien hier nur noch in Schlagworten vorgeführt: Sakramente und Liturgie, Leistungen und Abgaben der Gläubigen, Kirchengut und Gerichtswesen, Regeln und Vorschriften für das Leben der Geistlichen, Mönche und – sicher nicht ohne Absicht zum Schluß – der Laien.

Der Verfasser dieser großangelegten Kompilation, dessen Name an keiner Stelle genannt wird, hat auch den Zweck seines Werkes nicht *expressis verbis* angegeben. Das muß keineswegs so sein. Martin von Braga zum Beispiel sagt zu Beginn seiner 84-Kapitel-Sammlung ausdrücklich, er wolle die bisherige lateinische Übersetzung der griechischen Kanones korrigieren und den Stoff nach sachlichen Gesichtspunkten in einen auf Kleriker und einen auf Laien bezüglichen Teil gliedern, um so seine bessere Benutzbarkeit zu ermöglichen¹⁶. Sicherlich ist das rein praktische Ziel einer leichteren Orientierungsmöglichkeit über das riesige Kanonesmaterial auch bei der Konzeption der *Vetus Gallica* mitbestimmend gewesen. Dies sollte jedoch – wie uns nach der Analyse des Werkes scheint – nur ein in dieser Zeit für Gallien neues Mittel zur Erreichung eines weit wesentlicheren Zweckes sein. Zeigt doch schon das umfassende Eingehen auf das kirchliche und weltliche Leben mit seinen vielen Geboten und Verboten überaus deutlich, daß hier mehr als nur ein einfaches Gebrauchsbuch für Geistliche zur Ausübung ihres Amtes geschaffen werden sollte. Es wollte dieses Werk sich vielmehr einreihen in die Bestrebungen der Reform, die das immer mehr niedergehende geistliche und weltliche Leben der Merowingerzeit zu erneuern suchte.

Das System der Sammlung läßt in seinen immanenten Reformtendenzen eine doppelte Stoßrichtung erkennen: Das erste und oberste Ziel bleibt die Behebung der innerhalb der Kirche selbst herrschenden Mißstände¹⁷. Richtschnur dafür sollen nicht die gemäßigten, sondern die strengen, meist schon von alters her geltenden Beschlüsse der Synoden sein. Zugleich mit diesem innerkirchlichen Reformbemühen werden alle Übel bekämpft, die die Kirche von außen bedrohen wie Simonie, staatliche Gerichtsbarkeit über die Kirche und Angriffe auf das Kirchengut.

Eine Sammlung, in der das kanonische Recht zum ersten Mal in Gallien systematisch in so umfassender Weise und mit so hoher Zielsetzung dargestellt ist, dürfte allein schon von der Ausführung her Rückschlüsse auf Stand und Bildung des Verfassers zulassen. Man wird ein solches Werk eigentlich nur von einem Mann erwarten können, der nicht nur mit dem kanonischen Recht, sondern auch mit allen aktuellen kirchlichen Fragen seiner Zeit vollkommen vertraut war, einem Mann vor allem,

¹⁶ *Capitula Martini*, ed. C. W. BARLOW, *Martini episcopi Bracarenensis opera omnia. Papers and Monographs of the American Academy in Rome*, Bd 12 (1950) S. 138.

¹⁷ Vgl. A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd 1 (1958) S. 200 ff.

dessen Stellung im öffentlichen Leben der Zeit so bedeutend war, daß er dem von ihm verfaßten oder inspirierten Werk eine wirksame Verbreitung zu sichern vermochte, an der er selbst lebhaftes Interesse haben mußte. Dies erinnert uns wieder an die auffallende Betonung der Metropolitanrechte am Anfang der *Vetus Gallica*. Hier dürfte eine wichtige Spur gefunden sein, die uns zum Entstehungsort der Sammlung führen soll.

Nach der bis heute allgemein verbreiteten Meinung ist die *Vetus Gallica* um 670 unter dem maßgeblichen Einfluß des Bischofs Leodegar in Autun verfaßt worden¹⁸. Diese These steht und fällt mit den in der Sammlung zitierten Kanones des Konzils von Autun (um 670). Sind sie ursprünglich ein Bestandteil der *Vetus Gallica* gewesen, so wird man der bisherigen Provenienzbestimmung zustimmen müssen. Der Autun-These ist jedoch jede Begründung entzogen, wenn sich die *Canones Augustodunenses* als ein späterer Zusatz zur Sammlung herausstellen sollten.

Daß die Urform der *Vetus Gallica* die Kanones des Konzils von Autun noch nicht enthalten hat, können wir nun in der Tat durch zahlreiche kleinere Indizien nachweisen, vor allem aber durch ein schlagendes Argument: schon lange vor 670 läßt sich eine Nachwirkung unserer Sammlung feststellen. Es kann auf Grund eines genauen Textvergleiches keinen Zweifel geben, daß einige aus älteren Synoden übernommene Kanones des unter dem Vorsitz des Metropoliten von Lyon tagenden Konzils von Clichy vom Jahre 626 oder 627¹⁹ nicht einer *Collectio* der historischen Ordnung²⁰, sondern der systematischen *Vetus Gallica* entstammen. Schon den Konzilsvätern von Clichy muß also ein Codex der *Vetus Gallica* vorgelegen haben, aus dem sie einige Rechtsbestimmungen schöpften. Damit ergibt sich als *terminus ante quem* für die Entstehung der Sammlung 626 beziehungsweise 627, *terminus a quo* ist das Jahr 585, in dem die letzte in der Urform zitierte Versammlung, das 2. Konzil von Mâcon, stattfand.

¹⁸ Die These, die *Vetus Gallica* sei um 670 in Autun entstanden, stammt von G. LE BRAS, vgl. oben S. 45 mit Anm. 2. Sie wurde von der Forschung allgemein akzeptiert. LE BRAS selbst hat sie mehrfach wiederholt: P. FOURNIER – G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, Bd 1 (1931) S. 49 und öfters; LE BRAS, *Autun dans l'histoire du droit canon*, in: *Mémoires de la Société Éduenne*, neue Serie, Bd 48 (1937) S. 164 ff.; ders., *Prolégomènes. Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident*, Bd 1 (1955) S. 80; ders., *Miettes pour une nouvelle édition de l'Histoire des collections canoniques*, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 38 (1960) S. 311 Anm. 12.

¹⁹ MG. Conc. I, S. 196 ff.

²⁰ Wir vermeiden hier und im folgenden absichtlich den Ausdruck ›chronologische Sammlung‹, vgl. dazu H. STEINACKER, *Die Deusdedithandschrift (Cod. Vat. 3833) und die ältesten gallischen libri canonum*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, Ergänzungsbd 6 (1901) S. 118 Anm. 1.

Es stellt sich weiterhin die Frage: Wo ist diese Urform um 600 herum verfaßt worden?

Der Lösung des Problems ist nur näherzukommen durch eine Untersuchung der unmittelbaren Quellen der Vetus Gallica. Diese minutiös durchzuführende Arbeit, bei der jedes einzelne Wort jedes Kanons genau auf seine mögliche Herkunft hin geprüft werden muß, kann hier natürlich nicht in extenso wiedergegeben werden. Ihre Ergebnisse aber sind bedeutsam. Für die griechischen Konzile des Ostens in ihren alten lateinischen Versionen läßt sich eindeutig eine Vorlage der Sammlung der Handschrift von Albi als Quelle nachweisen, jener in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts entstandenen historischen *Collectio canonum*, deren Provenienz mit großer Wahrscheinlichkeit in Südgallien zu suchen ist²¹. Wichtiger noch in unserem Zusammenhang dürfte die direkte Vorlage der gallischen Konzile der Vetus Gallica sein, die ja einen wesentlichen Bestandteil und das Charakteristikum unserer Sammlung ausmachen. Hier konnte als Hauptquelle die vermutlich im Rhônetal verfaßte Sammlung der Handschrift von Lyon ermittelt werden, und zwar in ihrer bis zum 5. Konzil von Arles (a. 554) reichenden Gestalt²².

Die genannten *Collectiones canonum* der historischen Ordnung wurden vom Verfasser der Vetus Gallica für fast alle der zahlreichen zitierten Konzile benutzt; sie können jedoch nach Ausweis des Textes nicht als Vorlage gedient haben für das 1. Konzil von Lyon (zwischen 518 und 523) sowie für die vier – abgesehen vom Concilium Augustodunense – jüngsten in unserer *Collectio* zitierten Konzile: Lyon II und III und Mâcon I und II. Wir kommen zu der entscheidenden Frage: Wie läßt sich die Aufnahme der Konzile von Lyon und Mâcon in die Vetus Gallica erklären?

Die Konzile von Mâcon kennen wir aus den Sammlungen der Handschriften von Saint-Amand und Beauvais, Mâcon I wird zusätzlich tradiert von den Sammlungen der Handschriften von Lyon (späterer Nachtrag) und Brüssel²³. Das 1. Konzil von Lyon überliefern die Sammlungen der Handschriften von Köln und Reims²⁴. Alle genannten *Collectiones* der historischen Ordnung scheiden jedoch auf Grund zahlreicher Textabweichungen oder auf Grund ihres Alters als mögliche Vorlage des Vetus Gallica-Verfassers aus. – Die Kanones der Konzile II und III von Lyon

²¹ Vgl. F. MAASSEN, *Geschichte*, S. 592–603; A. VAN HOVE, *Prolegomena*, S. 274; A. STICKLER, *Historia iuris can. Lat.*, S. 98.

²² Vgl. F. MAASSEN, *Geschichte*, S. 775–777; A. VAN HOVE, *Prolegomena*, S. 275; A. STICKLER, *Historia iuris can. Lat.*, S. 98.

²³ MG. Conc. I, S. 155 ff. und S. 163 ff.

²⁴ MG. Conc. I, S. 31 ff.

sind handschriftlich heute überhaupt nur noch in der *Vetus Gallica* und auf sie zurückgehenden Sammlungen erhalten²⁵.

Als Resümee der Quellenanalyse der Konzile von Lyon und Mâcon in der *Vetus Gallica* kann festgestellt werden: Nur für diese, allein schon vom Tagungsort her sehr eng zusammengehörigen Konzile ist die Vorlage der *Vetus Gallica* nicht mehr zu verifizieren.

Man könnte nun an die Möglichkeit denken, daß dem Autor unserer *Collectio* eine die fünf Konzile von Lyon und Mâcon überliefernde Kanonensammlung als Quelle vorgelegen hat, die heute verloren ist. Dagegen spricht jedoch ein gewichtiges Argument. Es ist nämlich kaum vorstellbar, daß der *Vetus Gallica*-Verfasser seine anderen Vorlagen so ausgiebig, ja fast erschöpfend benutzt hat, aus dieser jedoch ganz allein die Konzile von Lyon und Mâcon entlehnt haben sollte. Nur die Konzile von Lyon und Mâcon kann sie schwerlich enthalten haben, von irgendeinem anderen Stück aber findet sich in der *Vetus Gallica* nicht die geringste Spur. Daher ist meines Erachtens die These abzulehnen, die Kanones der Konzile von Lyon und Mâcon seien aus einer Zwischenquelle in die *Vetus Gallica* hineingekommen, die in der relativ kurzen Zeit zwischen dem 2. Konzil von Mâcon (a. 585) und der bald darauf erfolgten Abfassung unserer *Collectio* (um 600) hätte entstanden und verbreitet worden sein müssen, die uns aber weder selbst, noch durch irgendeinen, sei es noch so bescheidenen Rest in einer anderen Kanonensammlung sichtbar ist.

Wenn man dagegen bedenkt, daß gerade für die drei Konzile von Lyon die Vorlage unserer *Collectio* unbekannt ist, daß zudem in der *Vetus Gallica* als einziger uns erhaltenen Sammlung Kanones aller drei der zeitlich verhältnismäßig weit auseinanderliegenden Konzile von Lyon tradiert werden, deren sonstige Verbreitung außerordentlich gering gewesen sein muß, ja, von denen zwei in der *Vetus Gallica* heute sogenannte »Unica« sind, so spricht eigentlich alles dafür, daß der *Vetus Gallica*-Verfasser die Kanones der drei Konzile von Lyon eben nicht einer praktisch kaum vorstellbaren Zwischenquelle entnommen hat, sondern die Originale der Synodalakten selbst benutzen konnte, die im Archiv der Kirche von Lyon aufbewahrt waren²⁶.

²⁵ Nur Kanon 5 des 3. Konzils von Lyon ist noch singulär in der *Collectio codicis Burgundici* überliefert.

²⁶ »Über den Geschäftsgang bei den Concilien und namentlich bei den Concilien in Gallien ... sind wir nicht besonders gut unterrichtet. Soviel aber wissen wir, daß ... das Originalprotokoll im Besitze des Vorsitzenden, im Archiv seiner Kirche verblieb.« (B. BRET-HOLZ, Die Unterschriften in den gallischen Synoden des 6. und 7. Jahrhunderts, in: *Neues Archiv*, 18 [1893] S. 531). – »Die »Unica« aber sind von den Sammlern zumeist aus dem Archiv ihrer Kirche genommen.« (H. WURM, Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus. *Kanonistische Studien und Texte*, Bd 16 [1939] S. 105);

Das Gleiche gilt für die Kanones der Konzile des in der Diözese Lyon liegenden Mâcon: Diese Versammlungen fanden wie das 3. Konzil von Lyon unter dem Vorsitz des Lyoner Metropoliten Priscus statt. Man kann als selbstverständlich annehmen, daß Priscus zumindest Abschriften der Konzilskanones für das Archiv seiner Bischofskirche mitgenommen hat. Lyon also war der Ort, an dem der Text aller in der Vetus Gallica benutzten, quellenmäßig aber nicht zu fassenden Konzile von Lyon und Mâcon zu finden war, hier in Lyon – so wird man unter Berücksichtigung aller dargelegten Gründe weiter folgern können – dürfte der Verfasser der Vetus Gallica gearbeitet und die Kanones der Konzile von Lyon und Mâcon für seine Sammlung benutzt haben: der entscheidende Hinweis für den Entstehungsort der Collectio Vetus Gallica.

Zu Lyon passen auch bestens alle weiteren Indizien. Es liegt in Burgund, in jener Gegend also, auf die sich die in der Vetus Gallica zitierten gallischen Konzile in auffallender Weise konzentrieren, in der auch die Entstehung oder doch zumindest Verbreitung der übrigen unmittelbaren Quellen unserer Sammlung, die Collectio Lugdunensis und die Vorlage der Collectio Albigensis, angenommen werden darf, und die zudem zu den wenigen Gebieten der damaligen Zeit zählte, »où l'on soit préoccupé et capable de grouper méthodiquement les canons«²⁷. Vor allem: Es ist eine Metropole. Auf die Spur einer erzbischöflichen Residenz aber waren wir schon bei der Analyse des Systems der Vetus Gallica gesetzt worden. Zeigt doch die Auswahl des Stoffes zu Beginn unserer Sammlung deutlich die Tendenz der Wahrung der Metropolitanrechte gegenüber den Suffraganbischöfen²⁸, an der letztlich nur einem Inhaber solcher Rechte selbst gelegen sein konnte. Die erstmalige Schöpfung einer großen systematischen Kanonensammlung in Gallien, die weitgespannte Konzeption ihrer Ausführung, hatte es von vornherein als unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß die Vetus Gallica an einem unbedeutenden Ort in der Provinz entstanden sein könnte. Lyon nun ist nicht nur eine Metropole wie jede andere auch; sie besaß in damaliger Zeit eine Bedeutung, die in vollem Maße bisher noch gar nicht erkannt worden ist.

Man weiß, daß der Bischof von Arles im 5. und 6. Jahrhundert der Stellvertreter des Papstes in Gallien war und dort das höchste Ansehen genoß, man kennt die allerdings vergeblichen Versuche der Arler Metropoliten Patroclus und Hilarius, einen südgallischen Primat zu errichten, man hat mit Recht auf die überragende Stellung Bischof Cäsarius' von

so schon H. STEINACKER, a. a. O. (s. Anm. 20), S. 16 ff.; ihm zustimmend K. SILVA-TAROUCA, Beiträge zur Überlieferungsgeschichte der Papstbriefe des IV., V. und VI. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für katholische Theologie, 43 (1919) S. 658 ff.

²⁷ G. LE BRAS, in: Revue historique de droit français et étranger, 8 (1929) S. 779.

²⁸ S. oben S. 48.

Arles hingewiesen. Aber seit der Mitte des 6. Jahrhunderts, nach dem 5. und letzten Konzil von Arles (a. 554), wird es merkwürdig still um jene Metropole. Die Initiative auf kirchenpolitischem Gebiet geht langsam, aber sicher auf Lyon über. Nicht in Arles, sondern vor allem in der Kirchenprovinz Lyon werden jetzt Reformsynoden abgehalten²⁹. Ob in Paris, Clichy, Chalon-sur-Saône oder Marly – auf fast allen bedeutenden Synoden des 7. Jahrhunderts leitet der Metropolit von Lyon die Verhandlungen; sein Name steht an erster Stelle in den Subskriptionslisten.

Unter diesem Aspekt erklärt es sich nun zwanglos, warum die *Vetus Gallica* bereits 626 oder 627 dem im Norden Galliens tagenden Konzil von Clichy bekannt sein konnte³⁰. Der Bischof Treticus von Lyon, der den Vorsitz auf dem Konzil führte, dürfte ein Exemplar der an seiner Kirche entstandenen systematischen Rechtssammlung mitgebracht und den Konzilsteilnehmern zugänglich gemacht haben. Er genügte damit nur einem alten Brauch; denn schon lange war es in Gallien üblich, daß man sich auf Synoden eines *Codex canonum* zur Klärung strittiger Rechtsfälle bediente. Später heißt es sogar ausdrücklich im »*Ordo de celebrando concilio*«, ein Diakon solle einen *Codex canonum* inmitten der Versammelten vorlegen und daraus einige Kapitel verlesen, die das äußere Zeremoniell der Synoden regelten, oder die dem vorsitzenden Metropoliten als besonders geeignet erschienen³¹. Diese Rechtshandschrift wird den Teilnehmern selbstverständlich während der ganzen Dauer eines Konzils zur Verfügung gestanden haben und in Zweifelsfällen öfters konsultiert worden sein. Daß man in Clichy einen *Codex* der systematisch angelegten *Vetus Gallica* benutzt und für einige Kanones des Konzils als Quelle herangezogen hat, dürfte der Autorität des Lyoner Metropoliten zuzuschreiben sein, der als leitende Persönlichkeit des Konzils³² seinen Einfluß auf die Gestaltung der Beschlüsse geltend machen konnte.

Die praktische Auswirkung der stetig wachsenden Bedeutung Lyons seit der Mitte des 6. Jahrhunderts zeigt der 20. Kanon des 2. Konzils von Mâcon: dem Lyoner Metropoliten – zu jener Zeit in den Quellen mehrfach mit dem Ehrentitel »*patriarcha*« bezeichnet – wird ausdrücklich das Recht zugestanden, alle 3 Jahre die Bischöfe des gesamten burgundischen Reiches König Guntchrams zu einem Konzil zusammenzurufen³³.

Die auffallende Aktivität der Lyoner Metropoliten auf kirchlichem

²⁹ Allein in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts fanden folgende Konzile in der Kirchenprovinz Lyon statt: Lyon (a. 567/70), Chalon-sur-Saône (a. 579), Lyon (a. 581), Mâcon (a. 581/83), Lyon (a. 583), Mâcon (a. 585).

³⁰ S. oben S. 50.

³¹ *Ordo de celebrando concilio*, ed. C. MUNIER, in: *Revue des Sciences religieuses*, Bd 37 (1963) S. 267.

³² Vgl. A. COVILLE, *Recherches sur l'histoire de Lyon* (1928) S. 363 ff.

³³ *MG. Conc. I*, S. 171 f.

Gebiet, die ihrer führenden Rolle im Gallien der damaligen Zeit entsprach, gibt damit den historisch glaubhaften Hintergrund ab für unseren Nachweis, daß das umfangreiche Werk der *Vetus Gallica*, die erste umfassende Transformation des historisch gewachsenen kanonischen Rechts zu einer systematischen Sammlung im Abendlande, um 600 in Lyon, an diesem Ort regen kirchlichen Lebens und eifriger schriftstellerischer Tätigkeit³⁴, entstanden ist.

Der hervorragende Lyoner Metropolit jener Zeit war Etherius, der das Bischofsamt über drei Quinquennien innehatte³⁵. Es läßt sich zwar nicht absolut sicher beweisen, daß Etherius von Lyon als der Verfasser oder Initiator der *Vetus Gallica* angesehen werden muß. Unter Berücksichtigung aller erwägenswerten Gründe dürfte eine solche These indes die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Von Lyon aus wird die *Vetus Gallica* vermutlich zunächst in der Lyoner Kirchenprovinz Verbreitung gefunden haben. So dürfte sie auch nach Autun gekommen und – wie G. Le Bras mit guten Gründen dargelegt hat – Bischof Leodegar, jenem bedeutenden Kirchenfürsten und Politiker, bekannt gewesen sein. Man kann ihn jedoch nicht als den Verfasser, sondern nur als den vermutlich ersten Redaktor der *Vetus Gallica* bezeichnen.

Autun bedeutete aber noch nicht den entscheidenden Punkt in der Geschichte unserer Sammlung. Alle erhaltenen vollständigen Handschriften weisen an einer Stelle Auszüge aus der *Collectio Hibernensis* und dem Bußbuch Theodors von Canterbury auf, die nicht vor Beginn des 8. Jahrhunderts, der wahrscheinlichen Entstehungszeit der Irischen Kanonessammlung, in die *Vetus Gallica* hineingekommen sein können. Zu dieser letzten Generalredaktion der Sammlung sind auf Grund thematischer Verwandtschaft oder gleicher Quellen auch zahlreiche andere Stücke zu rechnen, die wenigen Kanones afrikanischer Konzile, der einzige in der Sammlung zitierte spanische Kanon (aus dem 3. Konzil von Toledo),

³⁴ Die Bedeutung des Skriptoriums von Lyon, nach Verona wohl die älteste kalligraphische Schule des Abendlandes überhaupt, ist von hervorragenden Handschriftenkennern eindrucksvoll herausgearbeitet worden. Im Wechsel der Zeiten scheint diese alte Schule ihre Kontinuität gewahrt zu haben. Das zeigt wenigstens der noch erhaltene Bestand Lyoner Handschriften des 6. bis 9. Jahrhunderts; vgl. S. TAFEL, *The Lyons Scriptorium*, in: *Palaeographia Latina*, Bd 2 (1923) S. 66–73 und *ib.*, Bd 4 (1925) S. 40–70; E. A. LOWE, *Codices Lugdunenses antiquissimi* (1924). Generell zustimmend, wenn auch mit Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit, mit der alte Handschriften auf ein bestimmtes Skriptorium festgelegt werden können: P. LAUER, *Observations sur le scriptorium de Lyon*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes*, Bd 86 (1925) S. 380–387.

³⁵ Vgl. L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux*, Bd 2 (1910) S. 168 ff.

der »*Libellus responsionum*« Gregors I. an Augustinus, die sogenannte 2. Synode des hl. Patricius, der apokryphe Brief Papst Hormisdas' »*Ecce manifestissime*« und andere mehr. Das jüngste dieser Zusatzstücke ist die »*Synodus Romana*« Papst Gregors II. vom Jahre 721, mit der zugleich der frühestmögliche Zeitpunkt für die Abfassung der Redaktion gesetzt ist. Als Entstehungsgebiet kommt nur N- oder O-Frankreich in Frage. Denn diesen Zonen entstammen die meisten der ältesten, um 800 geschriebenen Handschriften. Hier kann heute noch das mögliche Vorlageexemplar für den Überarbeiter nachgewiesen werden, von dem Spuren im 727 entstandenen Codex Bern. 611 erhalten sind. Die in diesem Codex arbeitenden Hände sind eng verwandt mit Schriften aus Luxeuil und Corbie³⁶. Speziell auf Corbie deutet das erst vor kurzem entdeckte, bereits um 770 entstandene Trierer Fragment unserer Sammlung, das mit großer Wahrscheinlichkeit Teil einer ursprünglich vollständigen Handschrift war und schon deutlich die Zeichen der erst wenige Jahrzehnte vorher erfolgten Redaktion trägt: Es ist in der ab-Schrift von Corbie geschrieben und sicher auch in diesem Skriptorium verfertigt worden. Mit einem Kloster muß die Redaktion auf jeden Fall zusammenhängen; handelt doch der Inhalt der Zusatzstücke vor allem vom Mönchsleben und von der Buße. Aus dem Text der Paralipomena läßt sich ferner entnehmen, daß es ein Kloster mit irischem Einfluß gewesen sein muß, in das die Columban- und die Benediktregel Eingang gefunden hatten, ein Kloster zudem mit einer wirklich gut ausgestatteten Bibliothek. All dies trifft auf Corbie zu, ist jedoch kein unbedingt zwingender Beweis. Dieser Beweis aber konnte erbracht werden durch den glücklichen Fund einer der Quellen, die der *Vetus Gallica*-Redaktor benutzt hat. Um hier nur das Ergebnis der längeren Beweisführung vorzulegen³⁷:

Die Textanalyse der Zusatzstücke ergab, daß dem Überarbeiter unter anderem die Sammlung der Handschrift von Corbie³⁸ als Vorlage gedient hat. Sie ist nach der langjährigen Bibliotheksheimat der einzigen Handschrift benannt, in der sie auf uns gekommen ist: dem Codex Parisinus Latinus 12097, entstanden nach 524. Daß nun gerade diese und keine – wie ja immerhin denkbar – andere, heute verlorene Handschrift der *Collectio Corbeiensis* die Quelle des *Vetus Gallica*-Redaktors gewesen ist, läßt sich anhand eines auf fol. 192^r sichtbaren Nachtrags zeigen, der

³⁶ E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores*, Bd 7 (1956) S. 9.

³⁷ Für eine ausführliche Behandlung aller hier angeschnittenen Fragen vgl. den Hinweis oben Anm. 1.

³⁸ Zur *Collectio Corbeiensis* vgl. F. MAASSEN, *Geschichte*, S. 556–574; B. KURTSCHIED – F. A. WILCHES, *Historia iuris canonici*, Bd 1 (1943) S. 97 ff.; A. VAN HOVE, *Prolegomena*, S. 273 mit Nennung der früheren Literatur; J.-L.-J. VAN DE KAMP, in: *Dictionnaire de droit canonique*, Bd 4 (1949) Sp. 605 ff.; A. STICKLER, *Historia iuris can. Lat.*, S. 98.

dem paläographischen Befund nach in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts geschrieben wurde, genau zu jener Zeit also, da die Redaktion der *Vetus Gallica* stattfand. Wo aber lag Cod. Par. Lat. 12097 zu Beginn des 8. Jahrhunderts? Schon Lowe³⁹ hat auf Grund einiger Randkursiven festgestellt, daß die Handschrift seit dem beginnenden 8. Jahrhundert in Corbie gewesen sein muß. In Corbie also ist der für die *Vetus Gallica* wichtige Nachtrag in die Handschrift hineingekommen, in Corbie ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Redaktion der *Vetus Gallica* u. a. mit Hilfe von Cod. Par. Lat. 12097 der *Collectio Corbeiensis* durchgeführt worden.

Was das Corbier Skriptorium angeht, so wissen wir vor allem nach den Forschungen von Dobiaš-Roždestvenskaia⁴⁰, daß es gerade in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine große Aktivität entfaltete. Die Leitung des Klosters war zu jener Zeit dem bedeutenden Abt Grimo anvertraut, der die Abtswürde über 50 Jahre lang innehatte⁴¹. Er ist in den letzten Jahren seines Lebens zugleich Erzbischof von Rouen gewesen. Wenn dieser mit den klösterlichen Zuständen ebenso wie mit den großen kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit vertraute und konfrontierte Mann auf die umfassende systematische Darstellung des Kirchenrechts – wie sie in der *Vetus Gallica* vorliegt – aufmerksam wurde, so ist das nur zu gut zu verstehen. Verbinden sich doch in ihr ebenfalls die Fragen des Mönchslebens mit den allgemein-kirchlichen Anliegen, für die auch Grimo Sorge tragen mußte. Seine über die Klostermauern weit hinausreichende Tätigkeit bot die beste Voraussetzung für eine wirksame Verbreitung der *Vetus Gallica*, deren Einsetzen in der Tat damals zu beobachten ist.

Aus dem Dunkel der Zeit vor der ersten erhaltenen Handschrift erscheinen uns heute noch drei Fixpunkte sichtbar, die für die Herausbildung der *Vetus Gallica* in ihrer jetzigen Form entscheidend waren: Lyon, Autun und Corbie. Diesem Ergebnis kommt allgemein kirchenrechtlich-historische Bedeutung insofern zu, als die *Vetus Gallica* im endenden 6., im 7. und noch im beginnenden 8. Jahrhundert als einzige große gallische Sammlung der systematischen Ordnung geschichtlich wirksam war. Ihr Weg vom Süden nach dem Norden Galliens erscheint so als typisch für die Verlagerung des Schwergewichts kirchlichen Reformbemühens in jener Zeit schlechthin: Von Südgallien, dem unbestrittenen Zentrum des kirchlichen Lebens vor der Mitte des 6. Jahrhunderts, verschob sich der Mittelpunkt aktiv-tätigen Reformwollens – soweit ein

³⁹ CLA., Bd 5 (1950) S. 29 ff.; vgl. auch J. LAPORTE, Grimo, abbé de Corbie et premier archevêque de Rouen, in: Corbie, abbaye royale (1965) S. 51: »à Corbie début VIII^e«.

⁴⁰ O. DOBIAŠ-ROŽDESTVENSKAIA, Histoire de l'atelier graphique de Corbie (1934) S. 52 und 84 ff.

⁴¹ Über ihn zuletzt: J. LAPORTE, a. a. O., S. 47–60, mit Literatur und Quellenangaben.

solches überhaupt aus dem damaligen Dämmerzustand religiöser Gleichgültigkeit zutage trat – immer mehr nach dem Norden. Hier im Norden Galliens entfaltete sich dann Anfang des 8. Jahrhunderts gleichsam als Vorspiel zur karolingischen Renaissance jene besonders vom Mönchtum angeregte, zum guten Teil sogar getragene allgemein-kirchliche Aktivität, deren Reformbestrebungen nach allen Richtungen ausstrahlten, in Umkehrung der Bewegungsrichtung also auch wieder in den Süden vorstießen.

Von dieser Erneuerungsbewegung ist auch die *Vetus Gallica* neu entdeckt worden, die nun erst von Corbie aus zu ihrer eigentlichen Wirkung kam.

Augustin Theiner, langjähriger Präfekt des Vatikanischen Archivs, der 1832 eine erste kurze Beschreibung der Wiener Handschrift unserer Sammlung gab, schloß seine Ausführungen mit der ironisch-abschätzigen Bemerkung: »So unbedeutend auch jene Sammlung ist...« (er meint die *Vetus Gallica*), »so fand sie gleichwohl einen Epitomator«⁴². Noch fast 100 Jahre später (1930) wird die *Vetus Gallica* in den »Sources du droit ecclésiastique« von Cimetier überhaupt nicht erwähnt. Das gleiche Schicksal widerfährt ihr – um ein weiteres Beispiel zu nennen – in Hans-Erich Feines »Kirchlicher Rechtsgeschichte« (1964), obwohl andere, keineswegs wichtigere *Collectiones canonum* dort durchaus besprochen werden.

Nun dürfte es aber immer noch so sein, daß die Bedeutung einer historischen Erscheinung, in unserem Falle einer kirchenrechtlichen Sammlung, nicht allein an der Quantität der wissenschaftlichen Literatur über sie gemessen werden kann, sondern an zwei anderen Kriterien: ihrer eigenen Verbreitung und – ihrem Einfluß und ihrer Wirkung im kirchlichen, kirchenpolitischen und kirchenrechtlich-literarischen Bereich.

13 vollständige Handschriften und Fragmente der *Vetus Gallica* waren bisher bekannt, zu denen weitere 9 meist aus dem 8. und 9. Jahrhundert stammend, hinzugefunden werden konnten. Ihrem Entstehungsgebiet nach verteilen sie sich vor allem auf das heutige NO-Frankreich, Belgien, W-Deutschland und Burgund, drei gehören dem südfranzösischen Raum an. Schon bald, nämlich spätestens Ende des 8. Jahrhunderts, muß die *Vetus Gallica* vermutlich von Burgund her ins Gebiet der heutigen Schweiz und Bayerns vorgedrungen sein. Das Auftauchen eines in *Scriptura Beneventana* geschriebenen Codex in Monte Cassino (10.–11. Jahrhundert)⁴³ beweist, daß sie schließlich bis nach Italien gelangt ist.

⁴² A. THEINER, Über Ivo's vermeintliches Decret, ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts, und ins Besondere zur Kritik der Quellen des Gratian (Mainz 1832) S. 5.

⁴³ Monte Cassino, ms. 372, S. 169–224.

Wie die Analyse und Klassifizierung der 22 vollständigen Handschriften und Fragmente ergab, kann – abgesehen von Albi 38 – kein Codex unmittelbar vom anderen abhängen. Damit erhalten wir eine Ahnung davon, mit welchen Überlieferungsverlusten gerechnet werden muß und zugleich eine Vorstellung von der außergewöhnlich großen Verbreitung, die die Sammlung selbst erfahren hat. So konnte sie in einem bisher ungeahnten Ausmaß in geradezu umfassender Weise auf das Kirchenrecht und damit auf das kirchliche Leben ihrer Zeit einwirken.

Fast ganz aufgenommen, wenn auch im einzelnen modifiziert und durch Zusätze erweitert, wurde die Vetus Gallica von der im 8. Jahrhundert entstandenen Collectio Herovalliana, die in 9 Handschriften überliefert ist und ihrerseits wiederum als Vorlage für zahlreiche andere Sammlungen gedient hat.⁴⁴ Des weiteren finden wir die Vetus Gallica als Quelle verwertet in den Sammlungen der Handschriften von Bern, Freising II, Bonneval I,⁴⁵ Saint-Germain, Laon und Troyes, ferner in der 29-Kapitel-Sammlung, in der 342-Kapitel-Sammlung, möglicherweise in der Sammlung in 400 Kapiteln und in anderen mehr.

Auch die Dionysio-Hadriana, die bedeutendste Kirchenrechtssammlung der karolingischen Reform, tritt im Laufe ihrer Verbreitung mit der Vetus Gallica in Verbindung; in einigen ihrer Handschriften erscheinen Teile der Vetus Gallica als Anhang zu dieser Collectio.⁴⁶

Von den drei im Mittelalter weit verbreiteten Adnotationes entspricht die zweite weitgehend dem Schlußindex unserer Sammlung. Diese Adnotatio hat auch Gratian in sein berühmtes Dekret aufgenommen. Es lassen sich bei ihm sogar noch weitere Kapitel feststellen, die zwar nicht direkt, aber mittelbar über Ivo von Chartres und Burchard von Worms auf die Vetus Gallica zurückgehen.

Wurde die Vetus Gallica in der Corbie-Redaktion mit Bestimmungen aus Bußbüchern angereichert, so bedienen sich ihrer nun umgekehrt die Verfasser von Pönitentialien als Quelle: Sie kann in größeren Auszügen nachgewiesen werden im Poenitentiale Martenianum; eine formale Rezeption unserer Sammlung zeigen der Excarpsus Cummeani und das Poenitentiale Remense.

Im politischen Bereich erfährt die Vetus Gallica gleichfalls Beachtung. Das Kapitulare Nr. 47⁴⁷ erweist sich als Auszug aus dem Rubrikenver-

⁴⁴ Zur historischen Wirkung der Collectio Herovalliana vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte 81 (1970) 220 ff.

⁴⁵ Die Collectio Bonaevallensis prima ist uns im Original erhalten, vgl. H. MORDEK, Die Rechtssammlungen der Handschrift von Bonneval – ein Werk der karolingischen Reform, in: Deutsches Archiv 24 (1968) 339 ff.

⁴⁶ Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abteil. 55 (1969) 39 ff.

⁴⁷ Ed. BORETIUS, MG. LL. II, Capit. I (1883) S. 133 ff.

zeichnis unserer Collectio, während das Kapitulare Nr. 113⁴⁸ nichts anderes ist als ein Exzerpt aus der Collectio Herovalliana. Für wie bedeutsam gerade das der Vetus Gallica entnommene Kapitulare gehalten wurde, zeigt ein Blick in die Kapitulariensammlung Ansegis' von Fontenelle, jene private Kompilation, die bald zum offiziell anerkannten Rechtsbuch für das ganze Frankenreich geworden ist: Von den 90 als echt angesehenen Kapitularien zitiert Ansegis nur 26, darunter auch das aus der Vetus Gallica geschöpfte Kapitulare Nr. 47.

Daß unsere Sammlung am karolingischen Hofe gut bekannt war, wissen wir zudem aus der handschriftlichen Überlieferung: Der um 800 geschriebene Pariser Codex Lat. 1603 ist mit großer Wahrscheinlichkeit am Hofe selbst entstanden⁴⁹.

Auch der sich als legitimer Fortsetzer des Ansegis ausgebende Benedictus Levita, dessen Werk zum großen Korpus der pseudoisidorischen Fälschungen gerechnet wird, versteht es, sich der Vetus Gallica zu bedienen; ihm muß also gleichfalls ein Exemplar der Sammlung zur Hand gewesen sein.

Von der Benutzung der Vetus Gallica auf dem Konzil von Clichy haben wir bereits gehandelt⁵⁰. Daß die Vetus Gallica auch auf karolingischen Konzilien Verwendung fand, kann bei der großen handschriftlichen Verbreitung der Sammlung nicht bezweifelt werden; für das Konzil von Freising vom Jahre 800 läßt es sich so gut wie sicher nachweisen.

Schließlich ist die Vetus Gallica sogar in den liturgischen Bereich vorgedrungen. Für ein Kapitel des um 950 in Mainz entstandenen Pontificale Romano-Germanicum⁵¹ muß Herkunft aus der Vetus Gallica angenommen werden.

Einfluß und Wirkung der Vetus Gallica, die eben nur kurz skizziert werden konnten, entsprechen also durchaus der Bedeutung der Sammlung, wie sie sich uns auf Grund der zahlreichen, weit verbreiteten Handschriften anzukündigen schien. Damit hat sich als richtig erwiesen, was schon Alfons Stickler in seiner *Historia iuris canonici Latini*⁵² vermutete und was Gabriel Le Bras einmal intuitiv in die Worte faßte: »Aucune collection mérovingienne n'eut pareille diffusion ni aussi profonde influence (comme celle de la collection d'Angers) à tel point que je la tiens pour la

⁴⁸ *Ib.*, S. 231.

⁴⁹ Vgl. B. BISCHOFF, Die Hofbibliothek Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd 2 (1965) S. 56.

⁵⁰ S. oben S. 50 und 54.

⁵¹ Kanon 6 des Konzils von Chalkedon = Kapitel IX des Pontificale Romano-Germanicum, ed. C. VOGEL – R. ELZE, *Studi e Testi*, Bd 226 (1963) S. 10.

⁵² A. STICKLER, *Historia iuris can. Lat.*, S. 103.

collection majeure de la Gaule franque, au même titre que la Dionysiana pour Rome, l'Hispana pour l'Espagne, l'Hibernensis pour l'Irlande«⁵³.

Eine solche Sammlung aber – und damit deuten wir zurück auf unsere eingangs vorgenommene Änderung ihres Namens⁵⁴ –, die als hervorragender Ausdruck lebendigen kirchlichen Reformgeistes um 600 in Lyon entstand, die den Niedergang des religiösen Lebens in Gallien zwar nicht verhindern konnte, zur Zeit der karolingischen Renaissance jedoch entscheidend zur Wiedererweckung eines nach sittlichen Normen ausgerichteten Lebens beitrug und in dieser Epoche eine glänzende Rolle im kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Bereich gespielt hat, ja, die bis ins 9. Jahrhundert hinein die charakteristische Collectio canonum des fränkischen Gallien gewesen ist, – eine solche Sammlung weist sich eigentlich ganz von selbst aus als Vetus Gallica.

⁵³ G. LE BRAS, Autun dans l'histoire du droit canon, in: *Mém. de la Soc. Éduenne*, 48 (1937) S. 165.

⁵⁴ S. oben S. 45 ff.